



Keine Witwenrente nach nur kurzer Versorgungsehe

Eine 56-jährige Frau hatte ihren unheilbar an Kehlkopfkrebs erkrankten Lebensgefährten geheiratet. 17 Tage danach ist der Mann verstorben.

Die Witwe hat nun Hinterbliebenenrente gegenüber der Rentenversicherung geltend gemacht. Diese hat diese Forderung zurückgewiesen. Die Frau hat die Sache vor Gericht gebracht.

Vor dem Hessischen Landessozialgericht (AZ L 5 R 320/10) hat die Frau nicht Recht bekommen.

Das Gericht sah keinen Anspruch auf Witwenrente. Laut Gesetz besteht ein Anspruch auf diese Rente nur, wenn entweder die Ehe mindestens ein Jahr gedauert hat oder es sich nicht um eine sog. Versorgungsehe handelt, dh. der Tod des Ehegatten muss unvorhersehbar sein; vgl. § 46 Abs. 2a SGB VI.

Beides lag nicht vor. Weder war die Ehefrau schon länger als ein Jahr verheiratet, noch war der Tod unvorhersehbar. Der Ehegatte litt bei Eheschließung unheilbar an Krebs. Es bestand zu dem Zeitpunkt schon keine Aussicht mehr auf Heilung. Das wussten die Eheleute.

Die Ehegatten sind demnach eine Versorgungsehe eingegangen, die von der Rentenversicherung nicht gedeckt ist.

Eingetragene Lebenspartnerschaften sind Eheleuten übrigens gleichgestellt.

Die gesetzliche Regelung ist nachvollziehbar und richtig. Ein Ausnutzen der Rentenversicherung wird so wirksam verhindert.